

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN LANDESLIGA A Herren und Damen

VORBEMERKUNG:

SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG: Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Textvereinfachung alle Damen und Herren als „Spieler“ bezeichnet werden (Genderregelung) Änderungen gegenüber den DF 2021 werden rot markiert.

PRÄAMBEL

Die Durchführungsbestimmungen sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden und sollten nicht dazu dienen, anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen.

§ 1 EINTEILUNG

a) Die Landesliga A besteht aus **max.** 10 Mannschaften, die in 2 Gruppen zu je 5 Mannschaften eingeteilt werden. Die beiden Gruppen werden mit A und B gekennzeichnet.

b) Die Zuordnung der Vereine in die einzelnen Gruppen erfolgt nach einem Grundschemata. Danach werden der einen Gruppe die Vereine mit den Platzziffern 1, 4, 5, 8, 10 und der anderen Gruppe die Vereine mit den Platzziffern 2, 3, 6, 7, 9 zugeteilt.

c) Die Platzziffern für die Gruppeneinteilung ergeben sich aus der Endtabelle des Vorjahres (ein ev. Absteiger aus der Bundesliga erhält die Platzziffer 1).

§ 2 GRUNDDURCHGANG (Reihungsspiele)

In den einzelnen Gruppen werden Reihungsspiele ausgetragen, wobei innerhalb der Gruppe jeder Verein gegen jeden spielt.

§ 3 SEMIFINALE und FINALE

a) Meister-Play-Off:

Die 1. und 2. Platzierten aus den Reihungsspielen spielen kreuzweise um den Aufstieg in das Finale. Die beiden Sieger aus den Semifinali spielen um den Landesmeister.

Der Sieger aus dem Finale ist berechtigt, am Landesmeisteraufstiegsturnier in die Bundesliga des Folgejahres teilzunehmen. Sollte er auf diese Berechtigung verzichten, so kann der VWA den Verlierer des Meister-Play-Offs dafür nominieren. Die beiden Verlierer aus den Semifinali können in beiderseitigem Einvernehmen den 3. Platz ausspielen.

b) Abstiegs-Play-Off:

Alle Teams, welche nicht im Meister-Play-Off spielen, nehmen im Abstiegs-Play-Off teil. Es spielt jeder gegen jeden, wobei die Begegnung aus dem Grunddurchgang zur Wertung herangezogen und nicht noch einmal durchgeführt wird.

Damen: Die Erst - bis Viert - Platzierten verbleiben in der LLA. Der Fünfte und Sechste spielen im Folgejahr in der LLB

Herren: Die Erst - bis Dritt - Platzierten verbleiben in der LLA. Die restlichen Mannschaften spielen im Folgejahr in der LLB.

c) Auf- und Abstiegsmodus bei Auf- und/oder Abstieg aus der Bundesliga

Bei Aufstieg des Landesmeisters oder Vizemeisters in die 2. Bundesliga und/oder bei Abmeldungen oder bei nicht rechtzeitiger Eingabe der Spielerliste von Landesligamannschaften fällt/fallen der/die zusätzlich frei werdende/n Platz/Plätze der jeweils nächsten bestgereihten Mannschaft aus der LLB zu.

Steigt eine oder mehrere Mannschaften aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga ab oder zieht sich eine oder mehrere Mannschaften aus diesen Ligen freiwillig zurück und steigt der Landesmeister nicht in die 2. Bundesliga auf, erhöht sich die Anzahl der Mannschaften, welche gem. § 3 lit b in die LLB absteigen müssen entsprechend.

§4 PLATZWahl

a) Reihungsspiele:

1. Runde:	5. gegen 1.	2. gegen 4.	3. ist spielfrei
2. Runde:	4. gegen 1.	3. gegen 5.	2. ist spielfrei
3. Runde:	1. gegen 3.	5. gegen 2.	4. ist spielfrei
4. Runde:	2. gegen 3.	4. gegen 5.	1. ist spielfrei
5. Runde:	1. gegen 2.	3. gegen 4.	5. ist spielfrei

b) Semifinale im Meister-Play-Off:

Das Heimrecht hat der Gruppensieger.

c) Meisterfinale bzw. Spiel um Platz 3:

Über das Heimrecht entscheidet das Los, außer die beiden Mannschaften haben im Grunddurchgang bzw. im Vorjahresfinale gegeneinander gespielt. In diesem Fall wird das Heimrecht getauscht.

d) Abstiegs-Play-Off:

1. Runde: A3 gegen B3, A4 gegen B4, A5 gegen B5
2. Runde: B3 gegen A5, B5 gegen A4, B4 gegen A3
3. Runde: A3 gegen B5, B3 gegen A4, B4 gegen A5

§ 5 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

a) Teilnahmeberechtigt sind jene Mitgliedsvereine des ÖTV/Landesverbandes, die ihren Verpflichtungen dem Landesverband und ÖTV gegenüber nachgekommen sind. Die Teilnahme mit zwei Mannschaften eines Vereines ist nicht möglich. Die Vereine müssen für Wettkämpfe bei den Herren mindestens drei Freiluftplätze und bei den Damen 2 Freiluftplätze, sowie zwei Hallenplätze zur Verfügung stellen. Verfügt ein Herrenverein über weniger als 3 Freiluftplätze ist eine Teilnahme dieses Vereins im Herrenbewerb nur auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes vor Beginn der Meisterschaft nach entsprechendem Antrag dieses Vereins möglich.

b) Die in der Vorsaison qualifizierten Teilnehmer sind am Landesligabewerb des laufenden Jahres teilnahmeberechtigt, es sei denn, die Teilnahme wurde **bis 31. Jänner** des jeweiligen Spieljahres zurückgezogen.

Erfolgt die Zurückziehung einer Mannschaft aus dem Bewerb nach diesem Termin, aber noch vor Beginn der 1. Runde oder kommt es zu keiner oder einer verspäteten Eingabe der Spielerliste, so ist eine Gebühr von € 500,- zu entrichten. Bei Zurückziehen einer Mannschaft nach der 1. Runde ist eine Gebühr von € 1.500,- zu entrichten.

§ 6 SPIELERLISTEN

a) Die Spielerlisten sind bis **15. Februar** im Internet unter „vorläufige Spielerliste“ einzugeben. In diese Listen sind alle Spieler (gegebenenfalls auch die Bundesligaspieler) unter Berücksichtigung der am 31.12. festgeschriebenen und vom System auf Zehntel gerundeten ITN-Werte aufsteigend (beginnend mit dem niedrigsten ITN Wert) zu reihen. Es dürfen 15 Spieler und 12 Spielerinnen genannt werden. Bei Spielern mit gleich gerundeten ITN-Werten ist die vom Verein festgelegte Reihung, vorbehaltlich allfälliger Umreihungen durch den VWA nach § 6 lit. c, für die Mannschaftsliste bindend.

Spieler, die noch kein ITN-Ranking besitzen, müssen auf Antrag (schriftliche Begründung) durch den Administrator des Vereines ihrer Spielstärke entsprechend neu eingestuft werden.

Mannschaften für welche nicht bis längstens 15. 2. eine Spielerliste eingegeben wird, verlieren ihren Anspruch auf Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft und der Verein hat eine Gebühr von € 500,00 -- zu entrichten.

b) Pro Mannschaft ist die Nennung eines Nicht- EU Bürgers zulässig. Die Nationalität ist in der Spielerliste anzugeben, EU-Bürger sind Inländern gleichgestellt. Insgesamt ist pro Mannschaft die Nennung von max. 4 nicht-österreichischen Staatsbürgern erlaubt. Nach lit. c.) gleichgestellte Spieler werden wie österreichische Staatsbürger behandelt.

c) Spieler mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt am 1. Jänner des Jahres, in dem der Mannschaftsbewerb beginnt, seit mindestens 3 Jahren in Österreich haben, sind inländischen Spielern gleichgestellt. Der entsprechende Nachweis ist vom jeweiligen Spieler jedes Jahr unaufgefordert durch Meldenachweise und sonstige Bescheinigungen zu erbringen. Eine bereits erteilte Gleichstellung verliert ihre Gültigkeit, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

d) Verfügt der ausländische Spieler bei den Herren über keine ATP Ranglistenplatzierung bzw. bei den Damen über keine WTA Platzierung und auch über keine ITN –Wert, so ist dieser Spieler entsprechend lit. a 4. Satz einzureihen, wobei der Spieler nicht vor österreichischen Spielern, welche unter den ersten 30 Herren bzw. Damen in der österreichischen Rangliste Allgemeine Klasse aufscheinen, gereiht werden dürfen.

e) Vom Wettspielreferenten bzw. dem Sekretariat sind die „vorläufigen Spielerlisten“ bis längstens 1. März ins Internet zu stellen. Den Vereinen steht es zu, unter Beachtung der Formvorschriften und Bestimmungen über Protest und Bearbeitungsgebühr des § 15, einen Protest gegen die Spielerliste bis spätestens 7. März an den VWA einzureichen. Der VWA hat bis zum 15. März über den Protest zu entscheiden. Er kann selbst Umreihungen vornehmen und hat die Spielerlisten zu genehmigen, welche dann als „endgültige Spielerliste“ bis zum 31. März ins Internet zu stellen sind.

f) Nachmeldungen von maximal 2 Spielern sind bis längstens 2 Wochen vor Meisterschaftsbeginn zulässig. Hierbei sind die Bestimmungen der lit a –c sinngemäß anzuwenden. Lit. c mit der Maßgabe, dass diese Nachnennungen spätestens 12 Tage vor Meisterschaftsbeginn vom Sekretariat des KTV ins Internet zu

stellen ist, ein allfälliger Protest bis längstens 7 Tage vor Meisterschaftsbeginn einzubringen ist und der WVA darüber bis längstens 3 Tage vor Meisterschaftsbeginn zu entscheiden hat.

Die Gebühr für eine Nachnennung beträgt pro Erwachsenen Spieler € 40,- und pro Jugendlichen € 20,-

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

Ein Spieler darf in einer Saison in der allgemeinen Klasse nur für **einen** österreichischen Verein an Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen.

Pro Runde müssen – bei sonstiger Strafe nach § 14 lit. b) - sowohl im Single als auch im Doppel alle zum Einsatz gebrachten Spieler einer Mannschaft bis auf maximal einen Spieler österreichische Staatsbürger oder nach § 6 lit. c) gleichgestellte Spieler sein.

Die ersten 6 Spieler bzw. 5 Spielerinnen der Stamm-Mannschaft der Bundesliga sind in der Landesliga nicht spielberechtigt. Weiter hinten gereichte Spieler sind berechtigt, sowohl in der Bundesliga als auch in der Mannschaftsmeisterschaft des KTV zu spielen.

Die ersten 5 Spieler bzw. 4 Spielerinnen der Stamm-Mannschaft sind im oberen und unteren Play Off nur dann spielberechtigt, wenn sie im Grunddurchgang:

- bei 4 oder mehr möglichen Gruppenspielen zumindest in 2 Runden (Single oder Doppel)
- bei weniger als 4 möglichen Gruppenspielen zumindest in 1 Runde (Single oder Doppel)

zum Einsatz gekommen sind.

Werden weiter hinten gereichte Spieler in mehr als 2 Runden in der Bundesliga im Einzel oder Doppel eingesetzt, so verlieren sie in der Folge die Spielberechtigung für die KTV-Mannschaftsmeisterschaft im gleichen Bewerb.

§ 8 SPIELREGLEMENT

Ein Wettspiel zweier Mannschaften besteht aus 5 Einzel (Herren) bzw. 4 Einzel (Damen) und 2 Doppel. Gespielt wird auf 2 Gewinnsätze, wobei im Doppel das Match –Tie-Break und die No-Ad Regel gelten.

Für die Punktevergabe gelten folgende Regelungen:

Herren	Sieger	Verlierer	Damen	Sieger	Verlierer
7:0	3 Pkt.	0 Pkt.	6:0	2,5 Pkt.	0 Pkt.
6:1	3 Pkt.	0 Pkt.	5:1	2,5 Pkt.	0 Pkt.
5:2	2,5 Pkt.	0,5 Pkt.	4:2	2 Pkt.	0,5 Pkt.
4:3	2. Pkt.	1 Pkt.	3:3	1 Pkt.	1.Pkt

Tabellenberechnungen:

Für die Platzierung in der Tabelle ist die Anzahl der gewonnenen Punkte entscheidend. Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften entscheiden für die Reihung folgende Kriterien in nachstehender Reihenfolge, wobei jedoch nur die Wettspielergebnisse der punktgleichen Mannschaften untereinander berücksichtigt werden:

- a) direkte Begegnung
- b) Tabellenpunktedifferenz
- c) Matchdifferenz
- d) Satzifferenz
- e) Gamedifferenz
- f) Los

Wenn eine Mannschaft alle ihre Begegnungen in der gesamten Meisterschaft gewonnen hat, ist sie unabhängig ihrer Gesamtpunkteanzahl Gruppen-Erster. Wenn eine Mannschaft alle ihre Begegnungen in der gesamten Meisterschaft verloren hat, ist sie unabhängig ihrer Gesamtpunkteanzahl Gruppen-Letzter. Allfällige Punkteabzüge nach § 11 lit. b) bzw. §14 lit. f) werden grundsätzlich bei den Pluspunkten berücksichtigt.

§ 9 DURCHFÜHRUNG DER SPIELE

a) Die Wettkämpfe sind grundsätzlich Samstag um 10:00 Uhr (Herren) bzw. Samstag 15:00 Uhr (Damen) durchzuführen.

b) Am vorgesehenen Spieltag haben die beiden Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung so rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen, dass der in lit. a genannter Zeitpunkt eingehalten werden kann. Bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters ist der Mannschaftsführer des Heimvereines verantwortlich, dass die „richtigen“ Paarungen gegeneinander spielen und nur er entscheidet über die Benutzbarkeit der Plätze.

c) 15 Minuten vor Spielbeginn hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Nur er ist berechtigt, für seine Mannschaft bindende Erklärungen

abzugeben. Weiters ist er berechtigt, vom Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft den Nachweis der Identität der Spieler zu verlangen (bis Spielende).

d) Der Wettkampf beginnt mit den Einzelspielen. Es müssen zumindest 4 Spieler (Herren) bzw. 3 Spielerinnen (Damen) pro Mannschaft zum Spielbeginn laut lt. a) bis b) anwesend sein, ansonsten das Spiel 7:0 bzw. 6:0 für den Gegner gewertet wird und es zu einer Strafe nach § 14 lit. e) kommt.

d) Der Spieler mit dem niedrigsten ITN Wert ist Nr. 1, die weiteren sind aufsteigend zu reihen. Die Aufstellung der Spieler hat exakt nach der am Spieltag gültigen Spielerlisten Position zu erfolgen. Diese Position wird wöchentlich an jedem Sonntag (24 Uhr) durch Festschreibung der ITN Werte neu ermittelt. Die Festschreibung wird auf Zehntel gerundet.

Achtung: Es gelten nicht die tagesaktuellen Werte der ITN-Vereinsrangliste, sondern ausschließlich die gerundeten Werte und die sich daraus ergebenden Positionen in der Mannschaftsliste als Basis für die Aufstellung. Haben zwei oder mehrere Spieler gleiche gerundete ITN Werte, ist die im nu-System festgelegte Reihung in der Mannschaftsliste für die Aufstellung bindend. 15 Minuten vor der in lit. a) genannten Beginnzeit haben die Mannschaftsführer die Aufstellung der Spieler dem OSR zu übergeben (bei Nichtanwesenheit eines OSR sind die Aufstellungen auszutauschen) und in den Spielbericht einzutragen. Die Aufstellung darf nur Spieler enthalten, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellungen anwesend und spielfähig sind. Ist die Mannschaft nicht vollzählig, so ist entsprechend der Spielerliste nachzurücken.

Bei den Herren muss mit den Spielen 2, 3 und 4 begonnen werden. Die restlichen 2 Einzelspiele haben unverzüglich nach Freiwerden der für sie bestimmten Plätze zu beginnen. Davon ausgenommen sind Vereine, für die eine Sonderregelung gemäß § 5 lit. a) beschlossen wurde. In diesen Fällen beginnt 2 und 3 und danach 1 und 4.

Bei den Damen bestimmt der Heimverein, ob die Einzel auf 2, 3 oder 4 Plätzen gespielt werden. Reihenfolge der Einzel, wenn nur auf 2 Plätzen gleichzeitig gespielt wird: 2 u. 3, danach 1 u. 4. Wenn nur auf 3 Plätzen gleichzeitig gespielt wird: 2,3 u. 4, danach 1.

Im Einvernehmen können von der vorgeschriebenen Reihenfolge der Spiele und der Anzahl der gleichzeitig auszutragenden Spiele auch abweichende Regelungen getroffen werden.

e) Mit den Doppeln ist spätestens 30 Minuten nach Spielende des letzten Einzels zu beginnen

Die Mannschaftsführer haben die Aufstellung ihrer Spieler für die Doppelspiele längsten 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelspieles dem OSR zu übergeben. Bei Nichtanwesenheit eines OSR sind die Aufstellungen durch die Mannschaftsführer auszutauschen. Die Aufstellungen dürfen nur Spieler

enthalten, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellung auf der Anlage anwesend und spielfähig sind. Spieler, die im Einzel w.o. gegeben haben, sind im Doppel spielberechtigt.

Die in den Doppelspielen eingesetzten Spieler sind nach den ITN-Werten zu reihen und erhalten danach die Platzziffern 1 - 4. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die des folgenden. Sollte die Summe der Platzziffern beider Doppel gleich sein, dann darf der Spieler mit der Platzziffer 1 sowohl im Einser- als auch im Zweier-Doppel eingesetzt werden.

f) Ist ein Spieler nach der Übergabe der Aufstellung nicht mehr spielfähig, verliert der betroffene Verein den Punkt.

g) Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze - sowohl zum vorgesehenen Spielbeginn, als auch während der Spiele - ist der Wettkampf in die bekannt gegebene Halle zu verlegen. Ein in der Halle begonnenes oder fortgesetztes Spiel ist in dieser zu beenden.

Ob „Nichtbespielbarkeit“ der Plätze vorliegt, stellt der OSR (bei Nichtanwesenheit der Mannschaftsführer des Heimvereines) fest. Spielende in der Halle ist 22:00 Uhr. Jedoch muss ein vor 22:00 Uhr begonnenes Spiel zu Ende gespielt werden!

h) Während eines Spieles darf ein Spieler bzw. ein Doppelpaar nur jeweils von einer Person betreut (gecoacht) werden.

§ 10 PFLICHTEN DES PLATZVEREINES

Der Platzverein ist verpflichtet:

a) zur Bereitstellung ITF-zertifizierter Bälle, welche den im Internet gemeldeten Bällen entsprechen müssen. Jedes Einzel- bzw. Doppelspiel wird mit neuen Bällen begonnen, gespielt wird mit jeweils drei Bällen. Im Einzel sind mit Beginn des 3. Satzes wieder neue Bälle aufzulegen.

b) zur Führung des Spielberichtes (bei Abwesenheit eines OSR) und Eingabe des Ergebnisses unverzüglich spätestens 1 Stunde nach Spielende im Internet.

c) für Ruhe und Ordnung während des Wettspieles zu sorgen.

§ 11 NICHTAUSTRAGUNG VON WETTKÄMPFEN

a) Bei Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel bzw. bei Antreten mit weniger als 5 Herren bzw. 4 Damen kann der Disziplinarreferent eine Strafe bis zu einer

Höhe von € 500, -- aussprechen. Ein zweites Nichtantreten bzw Antreten mit weniger als 5 Herren bzw. 4 Damen bewirkt die Rückversetzung in die letzte Klasse für die nächste Saison und eine zusätzliche Strafe von € 1. 000.-

b) Wird die Austragung eines Wettspieles nur vorgetäuscht, so wird nach Bekanntwerden das Ergebnis mit 0:0 strafverifiziert. Außerdem werden beiden Vereinen vier Punkte abgezogen und eine Geldbuße von je € 500,-- auferlegt.

§ 12 OBERSCHIEDSRICHTER

a) Der Landesschiedsrichterreferent kann - auf Wunsch eines Vereins oder aus eigenem Ermessen - einen Oberschiedsrichter nominieren, wobei die Kosten von dem Verein zu tragen sind, von welchem der Wunsch geäußert wurde. Ansonsten sind die Kosten des Oberschiedsrichters vom Verband zu tragen.

b) Die Pflichten und Befugnisse des OSR:

- 1) Er führt den Spielbericht.
- 2) Er kontrolliert, dass „richtige“ Paarungen gegeneinander spielen.
- 3) Er kann Schiedsrichterentscheidungen korrigieren, soweit aus eigener Wahrnehmung eine klare Fehlentscheidung erkannt wird. Gegebenenfalls kann er Schiedsrichter abberufen.
- 4) Er entscheidet über die Benutzbarkeit und die rechtzeitige Instandsetzung der Tennisplätze, der Fortsetzung von Spielen, den Abbruch wegen Dunkelheit oder Regens.
- 5) Er gewährleistet bei grober Störung eines Wettspieles – durch welche Umstände immer – einen reibungslosen Ablauf des jeweiligen Wettspieles, wobei seine Befugnisse so weit gehen, dass er ein solches auch abbrechen kann.
- 6) Er sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Wettspielordnung, des Anhangs (Verhaltensregeln) und der Tennisregeln.
- 7) Die Entscheidung des OSR ist unanfechtbar.

c) Schiedsrichter:

Bei jedem Meisterschaftsspiel kann der Platzverein Schiedsrichter für die Spiele mit ungeraden Nummern und der anreisende Verein Schiedsrichter für die Spiele mit geraden Nummern stellen. Falls einer der Vereine darauf verzichtet, kann der andere die freiwerdenden Spiele besetzen.

§ 13 KOSTEN DER WETTKÄMPFE

Die Kosten für die Bälle und die Benützung der Halle werden vom Heimverein getragen.

§ 14 STRAFBESTIMMUNGEN

a) Im Falle der Verwendung nicht berechtigter Spieler sind alle diese Spiele sowohl im Einzel als auch im Doppel mit zu Null für den Gegner strafzuverifizieren. Ebenso alle nachfolgenden Einzelspiele bzw. Doppelspiele laut Spielbericht.

b) Bei einem Verstoß gegen § 7 zweiter Satz (Einsatz von mehr als einem Nicht-österreicher) in einer Begegnung wird eine Strafe von je € 1.500,-- pro zuviel eingesetzten Nichtösterreicher verhängt. 50% dieses Geldes wird am Ende der Wettspielsaison aliquot auf jene Vereine der entsprechenden Gruppe aufgeteilt, welche sich an die Bestimmungen des § 7 zweiter Satz gehalten haben. 50% der Strafgeelder bleiben beim KTV für die Jugendförderung. Vereine, die sich nicht an die Bestimmungen des § 7 zweiter Satz gehalten haben, haben keinen Anspruch auf eine aliquote Aufteilung.

c) Im Falle der Verwendung von nicht ITF-zertifizierten Bällen oder anderer als der im Internet gemeldeten Bälle wird der Wettkampf mit „zu Null“ für die Gastmannschaft strafbeglaubigt.

d) Im Falle der Strafverifizierung einzelner Matches oder der gesamten Begegnung findet eine Wertung für die ITN-Spielstärkeliste nicht statt.

e) Sollte eine Mannschaft im Laufe eines Meisterschaftsjahres zu einem Spiel überhaupt nicht -oder entgegen der Bestimmung des § 11 mit weniger als 4 Herren bzw. 3 Damen antreten oder einen nicht berechtigten Spieler einsetzen, so wird dieses Spiel mit 7:0 bzw. 6:0 für den Gegner strafverifiziert und ist eine Strafe von bis zu € 500 zu bezahlen .

Bei Punktegleichheit wird diese Mannschaft auf den schlechteren Platz gereiht. Im Falle, dass mehrere Mannschaften punktgleich sind, wird jene Mannschaft, welche zu einem Spiel nicht angetreten ist auf den schlechteren Platz gereiht und wird die Platzierung zwischen den verbleibenden Mannschaften entsprechend der obigen Regelungen im §8 ermittelt.

Ein zweites Nichtantreten bzw Antreten mit weniger als 5 Herren bzw. 4 Damen bewirkt die Rückversetzung in die letzte Klasse für die nächste Saison und eine zusätzliche Strafe von € 1. 000.-

f) Ein Verstoß gegen § 11 lit. b führt zu einem Abzug von 4 Punkten und einer Geldstrafe von € 500.-

g) Verspätete Eingaben der Spielergebnisse werden mit einer Geldstrafe von € 100,- geahndet.

h) Die Zurückziehung einer Mannschaft nach dem 31.12. des Vorjahres (aber noch vor Beginn der 1. Runde) sowie die Nichteinhaltung des Eingabetermins der Spielerlisten (15. 2.) wird mit jeweils € 500,- und das Zurückziehen einer Mannschaft nach Beginn der Meisterschaft wird mit € 1500,- geahndet.

i) Alle vorgeschriebenen Gebühren und Strafen sind binnen 14 Tagen nach erfolgter Vorschreibung zu bezahlen. Bei Nichtzahlung bis längstens 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres führt dies zum Ausschluss der Mannschaft von der MM des KTV in der kommenden Saison.

j) für die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen sind neben den Mannschaftsführern die Obmänner und Sektionsleiter der jeweiligen Vereine zuständig. Diese haften auch für die zeitgerechte Entrichtung der Gebühren, Nennelder und Strafen

§ 15 PROTESTE

a) Alle Protestgründe sind, soweit sie zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Spielberichtes bekannt waren oder bekannt sein müssten, unter Anführung des Wortes „Protest“, unter Angabe des genauen Protestgrundes und der Uhrzeit des Eintritts des Protestgrundes, auf der Ausfertigung des Spielberichtes zu vermerken. Zusätzlich ist innerhalb von 3 Tagen - bei Protesten gegen Spielerlisten innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss des Wettspieles bzw. der möglichen Kenntnis der Spielerliste bzw. des Protestgrundes und vom Obmann oder Obmannstellvertreter des Vereines unterschrieben (Beilage: Nachweis der Einzahlung der Protest und Bearbeitungsgebühr) an den Wettspielreferenten bzw. im Falle dessen Verhinderung bzw. Befangenheit an dessen Stellvertreter zu richten und gleichzeitig eine Protest - und Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Das Schreiben kann eingeschrieben oder per E-Mail an die Verbandsadresse übermittelt werden. Im Falle, dass es per E-Mail übermittelt wird, ist das Protestschreiben samt der Unterschrift des Obmannes oder Obmann Stv. eingescannt als Anhang anzufügen. Ebenso der Nachweis der Entrichtung der Protest – Bearbeitungsgebühr.

b) Die Protestgebühr von € 70,- und die Bearbeitungsgebühr von € 30,- ist gleichzeitig mit der Eingabe des Protestes auf das Konto des KTV, IBAN: **AT53**

3900 0000 0603 7881 einzuzahlen. Dem Protest ist eine Kopie des Zahlungsbeleges beizulegen, da dieser sonst nicht behandelt wird,

c) Gegen den Entscheid des Wettspielreferenten kann binnen 7 Tagen Berufung beim Wettspielausschuss des KTV erhoben werden. Die Berufungsgebühr von € 100,- sowie eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- ist gleichzeitig mit der Eingabe der Berufung an den KTV einzubezahlen. Der Berufung ist eine Kopie des Zahlungsbeleges beizulegen, da dieser sonst nicht behandelt wird. Die Formvorschriften von lit a) gelten sinngemäß.

d) Vorsitzender des Wettspielausschusses des KTV ist dessen Disziplinarreferent. Der Wettspielausschuss besteht weiters aus dem Schiedsrichterreferenten des KTV und einer vom Vorstand des KTV zu wählenden weiteren Person.

e) Bei Stattgebung des Protestes oder der Berufung wird die Protest-oder Berufungsgebühr rückerstattet, im gegenteiligen Fall verfällt sie.

f) Zu einem Protest und einer Berufung sind außer den vom Ausgang einer Meisterschaftsbegegnung des KTV direkt betroffenen beiden Vereine auch alle von der Wertung dieser Begegnung indirekt betroffenen Vereine der selben Gruppe unter sinngemäßer Anwendung des § 15 lit. a bis e berechtigt.

§ 16 SONSTIGES

a) Die Aufsicht über den Landesligabewerb hat der Wettspielreferent und in zweiter Instanz der Wettspielausschuss WA des Kärntner Tennisverbandes (KTV).

b) Der Wettspielreferent und in zweiter Instanz der VWA entscheidet über alle Proteste, über Unklarheiten im laufenden Bewerb und über alle Fälle, die in den Durchführungsbestimmungen nicht geregelt sind und in allen Fällen kampfflos abgegebener Spiele, bei denen der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die sportliche Fairness anderen Mannschaften gegenüber vorliegt.

Dem WA kommt auch das Recht zu in einzelnen begründeten Fällen vom Wortlaut der DFB abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn diese Entscheidung Sinn und Zweck dieser Bestimmung der DF erfüllt.

Die Strafverifizierung einer Begegnung aufgrund obiger Bestimmung ist längstens bis 3 Wochen nach der Austragung einer Begegnung möglich.

c) Die Verhängung von Geldstrafen nach diesen DF-Bestimmungen und sonstigen Strafen und Maßnahmen nach der Disziplinarordnung, nach der WTO und den Verhaltensregeln des ÖTVs, obliegt dem Disziplinarreferenten bzw. in 2. Instanz der Disziplinarkommission.

d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ÖTV (Wettspielordnung, Disziplinarordnung, Verhaltensregeln und Tennisregeln) sinngemäß.

e) Regelung bei Pandemiefällen: Es müssen nachweislich mehr als 50% der spielberechtigten Spieler durch behördliche Maßnahmen nicht verfügbar sein. Nur nach vorheriger Erbringung der Nachweise für die Ausfälle kann ein neuer Termin durch den Verband festgelegt werden.

§ 17 ÄNDERUNG DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN(DFB)

Allfällige Änderungen der DFB bedürfen der mehrheitlichen Zustimmungen des Vorstandes.